



**Einwohnergemeinde
Schwarzhäusern**

Gebührenreglement

01. Januar 2023

Alle in diesem Reglement genannten männlichen Personenbezeichnungen gelten
sinngemäss für alle Geschlechter

Version	Datum	Inhalt
1.0	12.12.2022	Genehmigung durch Gemeindeversammlung

Allgemeines

Gegenstand

Grundsatz

Art. 1

¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefntaxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

Bemessung

Kostendeckung
Verhältnismässigkeit

Art. 2

¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 3

¹ Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

² Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Gebühren nach Aufwand

Art. 4

¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren

Art. 5

¹ Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIK zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements auszugehen.

Gebührenschildnerin / Gebührenschuldner

Art. 6

Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

Erhebung

Art. 7

Erläss der Gebühr Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.

Art. 8

Inkasso¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.
² Die Gemeinde kann den Schuldner mahnen.
³ Beahlt der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.
⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde den Schuldner.

Art. 9

Kostenvorschuss Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Art. 10

Benachrichtigung Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Art. 11

Fälligkeit Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

Art. 12

Zahlungsfrist Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Art. 13

Verzugszins Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Art. 14

Verjährung¹ Die Gebühren verjähren 10 Jahre nach ihrer Fälligkeit.
² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.
³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.
⁴ Die Verjährung steht still, wenn der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

Gebührenbereiche

Personen-, Familien-, Erbrecht

Erbrecht	Art. 15	
	¹ Siegelung, Entsiegelung	Fr. 100.00
	² Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	Fr. 100.00
	³ Vorsorgeauftrag nach Art. 360 ZGB, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	Fr. 100.00
	⁴ Bescheinigung Nichteröffnung letztwillige Verfügung	Fr. 20.00

Einwohnerkontrolle

Auskünfte	Art. 16	
	¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
	² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Verordnung über Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)
	³ Adress- und Personaliauskünfte (Inkassobüro etc.)	Fr. 25.00
	Art. 17	
	¹ Einbürgerungsgesuche allgemein	Aufwandgebühr II
	² Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen und Kindern gem. Art. 28 Abs. 3 KBüG	Aufwandgebühr II (reduziert)
	³ Auf unmündige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. Art. 28 Abs. 3 KBüG	gebührenfrei
	Art. 18	
	Lebensbescheinigung	gebührenfrei

Ortspolizeiwesen

Gesundheitswesen	Art. 19	
	Desinfektionen	Aufwandgebühr II + Kosten Dritter
Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	Art. 20	
	¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:	Gebühren gemäss Art. 28 ff.
	² Stellungnahme zur	
	a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	b) Übertragung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	c) Erteilung einer Einzelbewilligung	Aufwandgebühr I
	d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang	Aufwandgebühr II
	³ Durchführen der Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁴ Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II

Prostitutionsgewerbe	Art. 21	
	¹ Soweit Gesuche gemäss Gesetz über das Prostitutionsgewerbe (PGG; BSG 935.90) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden	Gebühren gemäss Art. 28 ff.
	² Stellungnahme zu Bewilligungsgesuchen gemäss Art. 18 Abs. 2 PGG	Aufwandgebühr I
	³ Kontrollen gemäss Art. 12 Abs. 1 PGG	Aufwandgebühr I
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	Art. 22	
	¹ Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m ² Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr	Fr. 40.00
	² Für jeden weiteren m ² und jeden weiteren Tag:	
	– befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro m ² /Tag	Fr. 0.50
	– unbefestigter Boden: pro m ² /Tag	Fr. 0.20
	³ Die maximale Tagesgebühr beträgt Fr. 150.-- (ohne Grundgebühr)	
	⁴ Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden	
Leumundszeugnis	Art. 23 Leumundszeugnis	Fr. 25.00
Fundbüro	Art. 24 Herausgabe von Fundgegenständen	gebührenfrei
Exmission	Art. 25 ¹ Beizug für Exmission gemäss Art. 4 der kantonalen Exmissionsverordnung (ExmV)	Aufwandgebühr I
	² Muss die Gemeinde Dritte beiziehen, verrechnet sie die anfallenden Kosten.	
Reklamebewilligung	Art. 26 ¹ Stellungnahme zum Gesuch um eine Reklamebewilligung (Gemeinde = Bewilligungsbehörde)	Aufwandgebühr I
	² Erteilung einer Reklamebewilligung (Gemeinde = Bewilligungsbehörde)	Aufwandgebühr I
Hundetaxe	Art. 27	
	¹ Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes.	
	² Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben.	
	³ Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen Fr. 50.00 und 150.00 (jährlich pro Hund) im Gebührentarif fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.	

Bauwesen

Baugesuche und Voranfragen

Vorläufige, formelle Prüfung	Art. 28	
	¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Aufwandgebühr I
	² Profilkontrolle	Aufwandgebühr II
	³ Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Fr. 30.00
Vorläufige formelle und materielle Prüfung	Art. 29	
	¹ Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel	Aufwandgebühr II
	² Rückweisung zur Verbesserung	Fr. 50.00
	³ Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II
(Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	Art. 30	
	¹ Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	Fr. 20.00 pro Gesuch
	² Publikation	Fr. 50.00
	³ Mitteilung an die Nachbarn	Fr. 50.00
	⁴ Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁵ Bauentscheid	Aufwandgebühr II
	⁶ Weitere Bewilligungen:	
	a) Schutzraumbefreiung	Fr. 30.00
	b) Gewässerschutz	Fr. 30.00
	c) Strassenanschluss	Fr. 30.00
Beratung und Antragstellung	Art. 31	
	¹ Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
	² Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
	³ Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
(Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)	⁴ Amtsberichte, Stellungnahme	Aufwandgebühr I
Projektänderungen, Verlängerungen	Art. 32	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
	Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	
Vorzeitige Baubewilligung	Art. 33	
	Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Fr. 50.00
Vorzeitiger Baubeginn	Art. 34	
	Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	gebührenfrei

Baukontrolle

Baubeginn	Art. 35	
	Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	Fr. 30.00
Kontrollen	Art. 36	
	Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	Aufwandgebühr II
Massnahmen	Art. 37	
	Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bsp. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II

Weitere Aufwendungen

Aufwendungen für übertragene Aufgaben	Art. 38	
	Aufwendungen für übertragene Aufgaben nach Art. 28 bis 40 an Dritte oder regionale Bauinspektorate werden weiterverrechnet	Nach verrechnetem Aufwand
Planung	Art. 39	
	Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II
Aussergewöhnliche Bauvorhaben	Art. 40	
	Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr II

Steuerwesen

Veranlagung	Art. 41	
	¹ Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Private	Fr. 10.00
	² Registernachschlag / Auskunft über Steuertaxation	Aufwandgebühr I

Datenschutz

Art. 42	
¹ Auskünfte und Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz	gebührenfrei

Verschiedenes

Nachschlagen	Art. 43	
	Nachschlagen im Gemeindearchiv, Plänen, Registern, Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr I

Schreiberei	Art. 44 Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr I
Gebühreninkasso	Art. 45 ¹ 1. Mahnung ² 2. Mahnung ³ Verfügung	gebührenfrei Fr. 20.00 Fr. 30.00

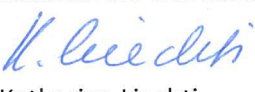
Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührentarif	Art. 46 ¹ Nach Massgabe dieses Reglements beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde ² Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigebühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest ³ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs
Übergangsbestimmung	Art. 47 Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht
Inkrafttreten	Art. 48 ¹ Dieses Reglement tritt auf den 01. Januar 2023 in Kraft ² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 01. Juli 2013 auf

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Schwarzhäusern hat dieses Reglement am 12. Dezember 2022 genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE SCHWARZHÄUSERN

Namens der Gemeindeversammlung

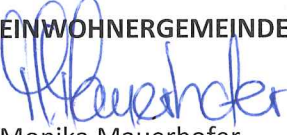

Katharina Liechti
Präsidentin


Monika Mauerhofer
Sekretärin

Auflagezeugnis

Die Gemeindeverwalterin hat dieses Reglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger Oberaargau Nr. 45 vom 10. November 2022 bekannt.

EINWOHNERGEMEINDE SCHWARZHÄUSERN


Monika Mauerhofer
Gemeindeverwalterin